

Amtliche Bekanntmachung Nr. 179/2020

SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und § 4 und 6 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. 193) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), erlässt die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf vom 08.12.2020 diese Satzung:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf (nachfolgend „Gemeinde“ genannt).

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige*r ist, wer einen Hund im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter*in des Hundes). Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.
- (4) Der*Die Eigentümer*in des Hundes haftet für die Steuer, wenn er*sie nicht zugleich Halter*in des Hundes ist.
- (5) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

- (6) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (7) Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er*sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (8) Kann der*die Halter*in eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter*in, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des ersten Tages des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. In den Fällen des § 2 Abs. 7 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalter*in beginnt die Steuerpflicht mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund nachweislich bereits in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde. Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit dem Beginn des Zuzugkalendermonats. Bei Wegzug endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 120,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Hund 140,00 Euro
 - c) für jeden ersten gefährlichen Hund 300,00 Euro
 - d) für jeden weiteren gefährlichen Hund 400,00 Euro
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über

das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7 dieser Satzung), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die eine Steuer ermäßigt wird (§ 5 dieser Satzung), gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde, die nach den Absätzen 1 und 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, keine Steuerbefreiung, keine Steuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6, 7 und 9 dieser Satzung für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des*der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächter*innen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artist*innen und berufsmäßigen Schausteller*innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter*innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchter*innen, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind. Bei der Abgabe bzw. beim Verkauf sind Name und Adresse des*der Erwerbers/Erwerber*in anzugeben.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten*innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseher*innen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichter*innen abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
 - f) Hunden, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden, die eine Ausbildung absolviert haben.
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ = Notwendigkeit ständiger Begleitung, „Bl“ = blind, „aG“ = außergewöhnlich gehbehin-

dert oder „H“ = hilflos besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- i) Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.
- j) Hunden, die aus dem Tierschutz oder ähnlichen Vereinen in den Haushalt einer steuerpflichtigen Person übernommen werden, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheimes vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach dem im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt. Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen. Die Befreiung gilt für die Dauer von einem Jahr.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) der*die Halter*in der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - d) in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Buchst. f dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung oder eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall von dem*der Hundehalter*in der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Steuerfreiheit

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 10 Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen unter Angabe der Adresse, der Rasse und des Alters des Hundes beim Amt Hohe Elbgeest schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats.
- (2) Der*Die bisherige Halter*in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Weitergabe bzw. Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des*der Erwerbers/Erwerber*in anzugeben. Wird die vorstehend genannte Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung beim Amt Hohe Elbgeest eingeht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der*die Hundehalter*in dieses binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Steuermarken mit der Aufschrift „Amt Hohe Elbgeest“ aus. Diese sind von den Hunden sichtbar am Halsband zu tragen. Bei Abmeldung sind diese abzugeben.
- (5) Verloren gegangene Hundesteuermarken werden gegen eine Gebühr ersetzt.
- (6) Der*die Halter*innen aller Hunde sind verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden sowie über Vorkommnisse nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz – HundeG) Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Eingetragene Veränderungen (z. B. bei Anschaffung eines anderen Hundes) sind binnen 14 Tagen schriftlich zu melden. Falls der Hund bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist das Amt Hohe Elbgeest ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung hier Auskunft einzuholen.
- (7) Bei der Anmeldung ist der*die Halter*in eines Hundes verpflichtet, die implantierte Chipnummer mitzuteilen.
- (8) Ebenfalls ist gemäß dem HundeG für jeden Hund eine Halterhaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 € für Personen- und 250.000,00 € für Sachschäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Das Vorliegen einer Versicherung ist bei der Anmeldung nachzuweisen.

- (9) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort dem Amt Hohe Elbgeest vorzulegen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob der Hund von einer zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes für gefährlich erklärt wurde.
- (10) Kommt der*die Hundehalter*in trotz Aufforderung mit Fristsetzung den Pflichten zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.

§ 11

Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.
- (4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 dieser Satzung mit dem 1. des folgenden Kalendermonats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 12

Hundebestandsaufnahmen

Die Gemeinde kann gem. § 11 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Grundstückseigen-

tümer*innen, Haushaltsvorstand/-vorstände oder Stellvertretungen sowie Hundehalter*innen sind verpflichtet, von ihnen Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter*innen Auskunft zu erteilen.

§ 13

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Nutzung und Verarbeitung folgender Daten unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde und das Amt Hohe Elbgeest zulässig.

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname und Anschrift der*des Halterin/Halters, auch eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten;
 - b) Name und Anschrift der*des früheren oder nachfolgenden Hundehalterin/Hundehalters;
 - c) Hunderasse;
 - d) Anzahl der anzumeldenden Hunde;
 - e) Anzahl der weiteren Hunde im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb;
 - f) Beginn der Hundehaltung;
 - g) Ende der Hundehaltung;
 - h) Alter des Hundes;
 - i) elektronische Kennnummer des Hundes (Chip-Nummer);
 - j) Versicherungsgesellschaft, bei der die Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht;
 - k) Versicherungsnummer zu Buchstabe j);
 - l) Name(n) und Vorname(n) weiterer Haushaltsangehöriger
 - m) bei Steuerermäßigung, Zwingersteuer und Steuerbefreiung der Grund (§§ 5-7 und 9);
 - n) ein polizeiliches Führungszeugnis der*des Halterin/Halters (§ 8);
 - o) Daten über Heirat bzw. Daten über Wohnungseinzug.
- (2) Das Amt Hohe Elbgeest kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit weiterleiten an bzw. sich mitteilen lassen von:
- a) allgemeinen Anzeigern
 - b) anderen Behörden
 - c) Arbeitsagenturen
 - d) Bundeszentralregister
 - e) Einwohnermeldeämtern
 - f) Grundstückseigentümern
 - g) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - h) Ordnungsämtern
 - i) Polizeidienststellen

- j) Sozialämtern
 - k) Sozialversicherungsträgern
 - l) Stadtkassen/Finanzbuchhaltungen
 - m) Tierschutzvereinen
 - n) einem Beauftragten bei der Durchführung einer Hundebestandsaufnahme nach § 12 dieser Satzung.
- (3) Die Daten dürfen nur zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verarbeitet werden. Das Amt Hohe Elbgeest ist zudem berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit als Ordnungsbehörde zu nutzen sowie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen/Hundehaltern an andere Behörden mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen.
- (4) Die Aufbewahrungsfrist für die in Abs. 1 genannten Daten beträgt für alle Datenkategorien 6/10 Jahre nach Ende der Steuerpflicht (§ 147 Abgabenordnung).

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige*r, Beauftragte*r oder Vertragspartner*in von potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer*eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde oder das Amt Hohe Elbgeest pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 jeweils mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

§ 15 Gesetze

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze sind beim Amt Hohe Elbgeest auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10.12.2009 und die Änderungssatzungen vom 22.12.2010, 09.12.2013 und 18.12.2015 außer Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 18.12.2020

von Brauchitsch
Bürgermeister

Der vollständige Inhalt der Bekanntmachung kann im Amt Hohe Elbgeest, Hauptamt, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung:

<i>Im Internet veröffentlicht am:</i>	<i>18.12.2020</i>
<i>Hinweis in den Bekanntmachungskästen:</i>	<i>18.12.2020</i>